

## Information zum Abschluss des Kollektivvertrags für Handelsarbeiter per 1.1.2013

### Abschluss zum 1.1.2013

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der A-Tafel und in der C-Tafel um 2,98% erhöht. Die beiden Positionen in der Lohngruppe 2 bis zu 1 Jahr und bis zu 3 Jahren werden um Euro 44,- erhöht. Die sich bei der A-Tafel ergebenden Euro-Erhöhungen werden auf die entsprechenden Positionen der B-Tafel übertragen.

Die so entstandenen neuen Mindestlöhne werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Die am 31.12.2012 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe aufrechterhalten.

Das Taggeld wird auf 17,43 Euro erhöht. Die Nachtzulage steigt auf 1,38 Euro je Stunde. Die Kältezulage beträgt 0,72 Euro je Stunde ab 1.1.2013.

In den Tafeln A und B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie; in AK 9 gibt es nur Stundenlöhne; in der Tafel C Weingroßhandel ergeben sich andere Beträge):

Betriebs-Zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitsnehmer) 33 Euro					
AK 2	44	44	42	43	43
AK 3	43		44	45	46
AK 4	44		44	45	46
AK 5	45		45	47	48
AK 6	46		46	48	49
AK 7	40		40	41	41
AK 8	44		45	46	47
AK 10	43		43	45	46
AK 11			34	35	35

**Beispiel:** Arbeiter in der Lohntafel A, Arbeitskategorie 6, 2. Berufsjahr

Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2012.....	1.700 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben) .....	46 Euro
Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2013 .....	1.746 Euro

### Rahmenrecht

Im Rahmenrecht des Kollektivvertrages für Handelsarbeiter wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Der neue Abschnitt lautet wie folgt:

#### **Abschnitt XIX - Weiterbildung gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz**

1. Der Arbeitgeber hat die Kurskosten, die dem Arbeitnehmer für absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §19b Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) entstehen, zu tragen.

2. Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß §19b GütbefG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.
3. Die in 1. geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung innerhalb von 5 Jahren ab Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterbildung vereinbart werden.